

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 11. Juni

*Jahre*  
1873.

### Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 12. und 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:

Nr. 923 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 17. Mai 1873.

Nr. 924 die Bekanntmachung, betreffend die Ausschüttung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.

Nr. 925 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Mai 1873.

Nr. 926 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Brannweins in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Mai 1873.

Nr. 927 das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.

Nr. 928 das Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Schweidnitz auch ein anderer Ort des Kreises als die Kreisstadt sein kann, mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thlr., ist nicht besetzt.

Dualifizierte Medizinal-Personen oder solche Aerzte, welche sich verpflichten, innerhalb Jahresfrist das Physikats-Examen zu absolviren, werden hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ihre Meldungen bei uns einzureichen.

Marienwerder, den 26. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Die rohverdächtige Druse unter den Pferden des Dominiums Goldau, Kreises Rosenberg, und des Käthners Piontkowski in Londczyn, Kreises Thorn, ist bestätigt worden.

Marienwerder, den 4. Juni 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Durch das Gesetz vom 27. Apri 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Sistungen zustehenden Realberechtigungen (Ges.-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten S. 417) ist den Beteiligten die Möglichkeit zu einer erleichterten Ablösung dieser Reallasten durch die Vermittelung der Rentenbank dargeboten und wir

aufgegeben in Marienwerder den 12. Juni 1873.

nähmen deshalb auf Anweisung des Herrn Ministers für die Landwirthschaftlichen Angelegenheiten Veranlassung, sowohl die Parochianen, als auch die Herren Vertreter der geistlichen und Schul-Institute und Bewohner der frommen und milden Sistungen auf die wohlthätige Absicht und die Vortheile dieses Gesetzes aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, dass die Ablösung durch die Vermittelung der Rentenbank nur eine lange Frist bis zum 31. Dezember 1873 gebunden und nach deren Verlauf Seiten der Verpflichteten zwar auch noch eine Ablösung, aber nur durch Capital gestattet ist, und daher eine Versäumung dieser Frist die Erleichterung der Ablösung ausschließt.

Durch diese werden, wenn die Provocation rechtzeitig angebracht wird, die meist mit groben Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten verbundenen und ungemeinigen Gebungen und die von den einzelnen Verpflichteten oft sehr geringfügigen Beträge künftig in Wegfall kommen und die Berechtigten durch die Total-Ablösung den Vortheil erlangen, über höhere Ablösungs-Kapitalien und höhere Apontis von Rentenbriefen zu disponieren, während bei vereinzelten Provocationen sehr oft die zinsbare Allegung geringer Capitalbeträge mit Schwierigkeiten verknüpft ist und die Erhebung der bestehen bleibenden Natural-Abgaben noch unbedeuter wird. Es liegt daher im beiderseitigen wohlverstandenen Interesse, sich von diesen Lasten frei zu machen, und fordern wir deshalb alle Berechtigten hierdurch auf, wenn sie geneigt sind, die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zu bewirken, bei welcher die zu übernehmende Rente in  $56\frac{1}{2}$  Jahren amortirt wird, ihre Anträge möglichst bald, entweder direkt bei uns oder bei unsern Commissarien in Götitz, Schneidemühl und Graudenz anzubringen.

Marienwerder, den 17. Juni 1872.

Königliche Regierung, Landwirthschaft. Abtheilung.

1) Denkschrift, betreffend den Zustand des Westpreussischen Landarmenfonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt hier selbst in dem Jahre 1872.

Nach Vorschrift des §. 38 der Verordnung vom 11. September 1867 bringen wir hierdurch die im Jahre 1872 in Betreff der Landarmensorge und des Korrigendenwesens erzielten Verwaltungsresultate in der nachstehenden summarischen Nachweisung zur öffentlichen Kenntnis. Graudenz, den 16. Mai 1873.

Die Landarmen-Direktion für Westpreussen.

## G i n n a h m e.

	B e z e i c h n u n g	G e l d b e t r a g					
		t h l r .	s g r .	p f .	t h l r .	s g r .	p f .
I. des eigentlichen Landarmenfonds:							
1	Reste	37	5	1			
2	Bestand aus dem Jahre 1871	37,134	6	10			
3	Eingegangene Provinzial-Beiträge:						
	a. Regierungsbezirk Marienwerder	67,492	29	11			
	b.                      Danzig	46,695	26	4			
4	Kapitalzinsen	1,532	27	1			
5	Insgeomiein, darunter die von der Königl. Regierungs-Hauptklasse zu Marienwerder erflatteten Armenpflegekosten für Marienau und Schäferei — Kreis Marienwerder — mit 11,502 thlr. 15 sgr.	12,530	22	11	165,423	28	2
II. der Besserungs-Anstalt:							
6	Arbeitsverdienst der Corrigenden	1,039	3	2			
7	Erlös aus dem Land- und Gartenbau	1,505	13	—			
8	Insgeomiein	195	27	1	2,794	13	3
Summa der Einnahme							
		—	—	—	168,218	11	5
		—	—	—	126,576	2	5
		—	—	—	41,642	9	—
Summa der Ausgabe							
		—	—	—	36,268	25	—
		—	—	—	1,000	—	—
		—	—	—	4,400	—	—
		—	—	—	1,350	—	—
		—	—	—	43,018	25	—
		—	—	—	1,376	16	—
		—	—	—	41,642	9	—
bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1872							
und zwar:							
	in Privatobligationen	—	—	—			
	in Rentenbriefen	—	—	—			
	in Staatsschuldscheinen	—	—	—			
	in Pfandbriefen	—	—	—			
	davon Mehrausgabe	—	—	—			

## Ausgabe.

Rn.	Bezeichnung	Geldbetrag					
		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
<b>I. des eigentlichen Landarmenfonds:</b>							
1	Reste aus den Vorjahren . . . . .	134	6	—			
2	Fortlaufende Unterstützungen an Landarmerie, Beihilfen &c. . . . .	24,348	25	11			
3	Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten landärmer Personen . . . . .	21,457	22	2			
4	Verpflegungs- &c. Kosten für Landarme in der Irren- und Land- franken-Anstalt Schewz . . . . .	3,469	8	—			
5	Wie vor im Diaconissenhause Gr. Marienau und im St. Marien- hause zu Danzig bezüglich der aus dem Landkrankenhouse Schewz dortbin gebrachten Kranken . . . . .	922	20	6			
6	Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invalidenfonds . . . . .	3,081	13	6			
7	— zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt Marienburg . . . . .	6,950	—	—			
8	— Irren- und Landkrankenanstalt Schewz . . . . .	33,900	—	—			
9	— zum Hebammen-Unterstützungsfonds, Reg.-Bez. Marienwerder . . . . .	3,200	—	—			
10	— Danzig . . . . .	2,100	—	—			
11	Kassenverwaltungskosten und Porto (lechteres beträgt 372 thlr. 14 sgr.) . . . . .	1,092	9	—			
12	An die Westpreußische Heimaths-Deputation zu Marienwerder . . . . .	408	—	—			
13	Diäten und Fuhrkosten der Direktionsmitglieder . . . . .	127	—	—			
14	Remuneration und Bureaukosten des ständigen Kommissars . . . . .	2,000	—	—			
15	Prozeß- und Mandatarien-Gebühren &c. . . . .	472	9	10			
16	ad extraordinaria zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, dar- unter 10,075 thlr. 25 sgr. 5 pf. Baukosten für das bei der Irrenaufstalt errichtete Gebäude für Tobsüchtige . . . . .	10,236	8	7	113,900	3	6
<b>II. der Besserungs-Anstalt:</b>							
1	Befoldungen und Remunerationen . . . . .	3,078	25	—			
2	Zum Unterhalt der Häftlinge . . . . .	6,165	5	5			
3	Zur Unterhaltung der Utensilien und des Inventars . . . . .	1,194	19	5			
4	— Heizung und Beleuchtung . . . . .	1,447	11	2			
5	Zu Bau- und Reparaturkosten &c. . . . .	426	14	2			
6	Reisegeld an entlassene Häftlinge . . . . .	59	18	—			
7	Zu Kirchen- und Begräbniszwecken . . . . .	30	2	9			
8	Für Unterhaltung der Hausschule . . . . .	67	3	5			
9	Zur Befreiung außerordentlicher Bedürfnisse . . . . .	206	19	7	12,675	28	11
überhaupt Ausgabe							
		—	—	—	126,576	2	5

„an die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft zu Berlin“

tragen.

Ebenso findet ein Rücktransport der Wollen mit der Verbindungsbahn statt, jedoch nur dann, wenn die Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Ver-senderin bezeichnet wird. Auch ist die Versendung in Frankofracht und die Überschreibung von Nachnahmen ausgeschlossen.

Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Ostbahnhofe und dem neuen Viehhofe nimmt die Verbindungsbahn neben der reglementsmaßigen Lieferfrist eine Zusatzfrist von 3 Tagen in Anspruch; dieselbe kostet jedoch, die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Zeit ermöglichen zu können.

Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen der Verbindungsbahn-Station Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den für den Transport nach und von der Ersteren bestehenden tarifmäßigen Säzen 25 Sgr. per Achse und zwar: 15 Sgr. pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Geleis-Anschlusses für Rechnung der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 10 Sgr. pro Achse als Traktions-Kosten für Rechnung der Berliner Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 24. Mai 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8)

**Bekanntmachung.**  
Die zwischen Königsberg i. Pr. und Gumbinnen courfrenden Local-Personenzüge XXV. und XXVI. mit Personenbeförderung in allen vier Wagenklassen zu den gewöhnlichen Fahrpreisen werden vom 15. Juni 1873 ab über Gumbinnen hinaus bis Endkühnen wie folgt weiter geführt:

Zug XXV.

Station Gumbinnen Abfahrt Morgens 9 U. 39 Min.,  
= Trakthäfen Abfahrt Morgens 10 U. 2 Min.,  
= Stallupönen Abfahrt Morgens 10 U. 24 Min.,  
= Endkühnen Ankunft Morgens 10 U. 41 Min.

Zug XXVI.

Station Endkühnen Abfahrt Nachm. 5 U. 37 Min.,  
= Stallupönen Abfahrt Nachm. 5 U. 56 Min.,  
= Trakthäfen Abfahrt Nachm. 6 U. 15 Min.,  
= Gumbinnen Ankunft Nachm. 6 U. 34 Min.

Der vollständige Fahrplan ist auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt.

Bromberg, den 4. Juni 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

9) Der Zimmermeister Behrensdorff, der Rentier Engelke, der Kaufmann Heins, der Rentier Weese und der Kaufmann Wendisch sind zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Thorn wieder gewählt und als solche bestätigt worden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 24.)